

#### 4. Petition 14/4024 betr. beamtenrechtliche Angelegenheit

##### Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Klärung der Umstände, die zu seiner Entlassung aus dem Beamtenverhältnis geführt haben sowie die Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg.

##### Sachverhalt:

Der Petent schied mit Ablauf des 31. Juli 2002 auf eigenen Antrag aus dem Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg aus. Zu diesem Zeitpunkt war gegen den Petenten ein von der Polizeidirektion B. mit Verfügung vom 28. Mai 2001 eingeleitetes förmliches Disziplinarverfahren anhängig, das nach seiner Entlassung eingestellt wurde. Diesem Verfahren lag der Verdacht zugrunde, dass er verschiedene Dienstpflichten nicht beachtet und dadurch ein Dienstvergehen begangen hatte.

##### Die Vorwürfe lauteten im Einzelnen wie folgt:

Der Petent soll im September 1997 trotz Ablehnung eines Antrags auf Sonderurlaub keine Berichtigung von bereits zwei verrechneten Sonderurlaubstagen veranlassen, sondern vielmehr auf Nachfrage wahrheitswidrig behauptet haben, dass der Sonderurlaub genehmigt wäre, er aber keine Unterlagen darüber besitzen würde.

Am 3. Dezember 2007 wurden die Vorermittlungen ausgedehnt, da der Petent als Sachbearbeiter in einer Anzeigensache trotz vorliegender Ermittlungsansätze wesentliche Ermittlungsschritte unterlassen und ein Ermittlungsersuchen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Anzeigenvorgang stand, offensichtlich nicht bearbeitete.

Am 20. März 1998 weigerte sich der Petent im Rahmen eines Castor-Einsatzes, eine Streife zur Durchführung von Raumschutzmaßnahmen anzutreten.

Mit Verfügung vom 31. März 1999 wurden die Vorermittlungen erneut ausgedehnt, da der Petent 17 Ermittlungsvorgänge und -aufträge nicht zeitgerecht bearbeitet hatte.

Weiterhin bestand der Verdacht, dass er einer ungenehmigten Nebentätigkeit nachging und die Verpflichtung, krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen, nicht befolgte.

Der Vortrag des Petenten, dass seine auf eigenen Antrag erfolgte Entlassung unter Druck oder sonstigen Zwangsmaßnahmen zustande gekommen sei, war bereits Gegenstand mehrerer Verfahren.

In einer Entscheidung vom 22. April 2008 über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren wegen Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit führt das Verwaltungsgericht aus, dass ein rechtswidriges Verhalten des Beklagten im Zusammenhang mit der Entlassung des Petenten nicht erkennbar sei.

Das Landgericht S. hat mit Beschluss vom 1. August 2008 die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld mit der Begründung versagt, dass die Entlassung des Petenten auf eigenen Antrag hin erfolgte und eine einer Nötigung gleichkommende Zwangslage nicht ersichtlich sei.

In einem Gerichtsbescheid vom 20. August 2008 betreffend die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bringt das Verwaltungsgericht erneut zum Ausdruck, dass Anhaltspunkte für die Nichtigkeit der auf Antrag des Klägers erfolgten Entlassung nicht bestehen.

Mit Schreiben vom 5. November 2008 stellte der Petent einen Antrag auf Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst, der mit Verfügung des Regierungspräsidiums vom 17. November 2008 abgelehnt wurde. Gegen diese ablehnende Verfügung hat er mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 Widerspruch erhoben, der mit Bescheid vom 13. Januar 2009 zurückgewiesen wurde. Hiergegen ist beim Verwaltungsgericht Klage erhoben worden, über die noch nicht entschieden wurde.

##### Rechtliche Würdigung:

Der Petent hat keinen Anspruch auf Wiedereinstellung in den Polizeivollzugsdienst. Die Berufung in das Beamtenverhältnis erfolgt bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die erforderliche Eignung im Sinne von Art. 33 Abs. 2 GG besitzt nur, wer dem Amt u. a. in charakterlicher Hinsicht gewachsen ist.

Das zuständige Regierungspräsidium hat sich wiederholt eingehend mit dem Für und Wider einer Wiedereinstellung des Petenten in den Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg befasst und kam dabei zu Recht stets abschließend zu dem Ergebnis, dass seinem Antrag unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte nicht entsprochen werden kann.

Es erscheint nach Aktenlage eindeutig, dass der Petent die für den Polizeiberuf notwendige uneingeschränkte charakterliche Eignung nicht besitzt.

In dem gegen den Petenten seinerzeit eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren, das nur wegen seiner Entlassung eingestellt wurde, wurden ihm keinesfalls Bagatellverfehlungen, sondern Verfehlungen aus dem Kernbereich der Beamtenpflichten vorgeworfen.

##### Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.